

tizierte Sippen-, Geisel- und sonstige Kollektivhaftung, vor allem aber auch die Inhaftierung von Angehörigen widerrechtlich verfolgter Patrioten und Demokraten in Westdeutschland).

Aus dem gleichen Grunde kann man schließlich auch diejenigen Zwangsmaßnahmen nicht als Strafen im Sinne des Strafrechts ansehen, die unter dem Deckmantel eines Strafverfahrens von den Gerichten der imperialistischen Staaten — und gegenwärtig vor allem auch den westdeutschen Gerichten — gegen Menschen verhängt werden, die tatsächlich keine Verbrechen begangen haben, dem herrschenden Regime jedoch wegen ihrer fortschrittlichen Gesinnung oder oppositionellen Einstellung unbequem sind und deshalb mit Hilfe raffinierter juristischer Konstruktionen zu Verbrechen erklärt und als solche bestraft werden (so z. B. — um nur einige der bekanntesten Fälle zu erwähnen — die Verurteilung der Patrioten Beyer, Reichel, Neumann, Dickel, Bechtle, Thrun, Jungmann, Angenfort, Seiffert, Gampfer, Schorlepp, Glaser, Fritz Rische, Josef Ledwohn, der Funktionäre der „Sozialistischen Aktion“, ferner die Verfahren gegen Kukiolczinski, von Brauchitsch, Dr. Julius, Hahn und nicht zuletzt gegen den Vorsitzenden der KPD, Max Reimann). Solche Strafen sind, selbst wenn sie gegenwärtig noch nicht die Schärfe der von der faschistischen Justiz verhängten Repressivmaßnahmen erreichen, im Grunde nichts anderes als in die juristische Hülle der Strafe gekleidete und damit rechtsstaatlich bemäntelte willkürliche Terrormaßnahmen der imperialistischen Diktatur, die sich *nur ihrer Form nach* von den berechtigten faschistischen Polizeiaktionen unterscheiden und dazu bestimmt sind, die demokratischen, patriotischen und friedliebenden Kräfte der Gesellschaft auszuschalten und einzuschüchtern, in den Augen des Volkes, insbesondere der breiten kleinstädtischen Schichten zu diffamieren und dadurch von den Massen weitgehend zu isolieren.

Unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gelangt der — sich auf eine objektive Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes stützende — Grundsatz, daß jede Strafe in einem konkreten Verbrechen ihren realen und rechtlichen Grund hat, an diesem seine Grenze findet und sich folglich unmittelbar auch nur gegen die Person richtet, die das Verbrechen tatsächlich begangen hat, unumschränkt und auf wirklich demokratischer Grundlage zur Geltung. Neben dem strengen Verbot der Bestrafung von Personen, deren Schuld nicht erwiesen ist (vgl. §§ 164 und 221 StPO), ist nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch jede andere Form der Gesinnungs- und Verdachtsstrafe verboten.

Das zeigt u. a. auch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23. Dezember 1952 zu den §§ 20 a, 42 e StGB, in der die Strafschärfung und implizite auch die Sicherungsverwahrung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ in Übereinstimmung mit Art. 144 Abs. 1 der Verfassung